

A M T S B L A T T

für die Gemeinde Grünheide (Mark)

mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

4. Jahrgang / Nr. 01/06

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 13.02.2006

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
<u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u>	
I. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2006	2 – 3

B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-

/

I.

Gemeinde Grünheide (Mark)

**• Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)
für das Haushaltsjahr 2006**

Gemäß § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erläßt die Gemeindevertretung Grünheide (Mark) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	8.968.500 EUR
	in der Ausgabe auf	8.968.500 EUR
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	4.759.100 EUR
	in der Ausgabe auf	4.759.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	20.000 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

	Steuerart	Hebesatz v.H.
1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360
2.	Gewerbsteuer	320

§ 4

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung gilt ein Fehlbetrag, der 2,5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltstellen 1,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten Ausgaben für Baumaßnahmen, wenn diese nicht mehr als 100.000 Euro betragen.

4.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

4.2. Als erheblich im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen

der Gruppen 5 und 6	10.000 EUR
der Gruppe 7	1.000 EUR
der Gruppe 8	10.000 EUR
der Gruppe 93	5.000 EUR
der Gruppen 94-96	25.000 EUR

sowie bei den Personalausgaben insgesamt 10.000 EUR übersteigen.

4.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 GO vom 15.10.1993 sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltstelle 25.000 Euro übersteigen.

4.4. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 Gemeindeordnung wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.2. und 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

4.5. Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist die Gemeindevertretung im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2006 per 30.06.2006 und per 31.12.2006 zu informieren.

Beschluß Nr.: 02/01/06

Grünheide (Mark), den 08.02.2006

Christiani
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2006** hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2006 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Grünheide (Mark), den 08.02.2006

Christiani
Bürgermeister (Siegel)

/

Sprechzeiten der Gemeinde Grünheide (Mark)

Montag	- kein Sprechtag -
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	- kein Sprechtag -
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag	- kein Sprechtag -
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	- kein Sprechtag -
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Wohnungsverwaltung

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
----------	--------------------------------------

Impressum:

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Gemeinde Grünheide (Mark)

-Der Bürgermeister-

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.gemeinde-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus

in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

Druck:

format gGmbH

-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-

Lindenstraße 46

15517 Fürstenwalde